LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Fassung vom 11.09.2025

Hausordnung

für die Erstaufnahmeeinrichtungen und dezentralen Unterkünfte
im Landkreis Rosenheim

Um die Sicherheit und Ordnung für das Zusammenleben und die Sauberkeit zu gewährleisten, sind folgende Regeln verpflichtend einzuhalten:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 2
2. Hausrecht 2
3. Allgemeines 2
4. Bewohner und Berechtigte in der Unterkunft 3
5. Besucher und Übernachtungen 4
6. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer 4
8. Kontrollen der Zimmer 6
9. Allgemeine Hausruhe 6
10. Müllbeseitigung 7
11. Schlüssel 7
12. Wasser- und Stromverbrauch 7
13. Waschen und Trocknen von Wäsche 8
14. Nutzung der Küchen 8
15. Brandschutz 8
16. Sicherheitsbestimmungen 9
17. Zuwiderhandlungen 9
18. Gültigkeit 10
19. Zustimmung zur Raumüberlassung 10
20. Anhang 110

1. Geltungsbereich

- Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen und dezentralen Unterkünften des Landkreises Rosenheim (im Folgenden Unterkünfte genannt) aufhalten.
- Die Hausordnung erstreckt sich auf die komplette Unterkunft und alle damit zusammenhängenden Gebäude, sowie deren zugehörige Freiflächen.

2. Hausrecht

- Betreiber der Unterkünfte ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rosenheim.
- Die Ausübung des Hausrechts ist den Vertretern des Unterkunftsbetreibers (im Folgenden Unterkunftsverwaltung genannt) übertragen. Diese sind in hierarchischer Rangfolge die Unterkunftsverwaltung, die Hausverwalter, sowie der von der Unterkunftsverwaltung eingesetzte Sicherheitsdienst.
- Die Ausübung des Hausrechtes umfasst insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Zimmerzuweisung, die Vornahme von Verlegungen, das Betreten aller Räume, die Kontrolle der Ausweise und Aufenthaltsdokumente, Einlasskontrollen, das Verweisen von Besuchern aus der Unterkunft sowie das Erteilen von Hausverboten. Der Ausübung des Hausrechts ist unmittelbar Folge zu leisten
- Die Bestimmungen der Hausordnung sind sofort vollziehbar und können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des Bewohners oder sonstiger sich in der Unterkunft aufhaltender Personen verursacht wurden, sind diese zum Ersatz der dabei entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

3. Allgemeines

- Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Waren oder Dienste anbieten bzw. Werbung betreiben. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen der Unterkunftsverwaltung unverzüglich zu melden.
- Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Rosenheim zulässig. Bei Lichtbildaufnahmen und sonstigen Aufnahmen sind von allen Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art ist verboten.
- Der Besitz, Anbau, Konsum, sowie die sonstige Weitergabe von Suchtmitteln (z.B. Cannabis) sind verboten. (Suchtmittel nach den Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie der Anlage zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung)

- In den Gebäuden der Unterkunft herrscht striktes Rauchverbot (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten, sowie Verdampfer). Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Rauchutensilien eingezogen. Im Außenbereich ist das Rauchen in den vorgesehenen Bereichen zulässig.

- Folgendes ist unverzüglich der Unterkunftsverwaltung zu melden:

 - Feuergefahren, Brände
 - ansteckende Krankheiten
 - Auftreten von Ungeziefer/Schädlingen
 - Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen (Bsp.: Schimmel)
 - in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen
 - Suizidversuche

4. Bewohner und Berechtigte in der Unterkunft

- Die untergebrachten Personen der jeweiligen Unterkunft sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechtigten oder geduldeten sonstigen Bewohner.

- Die Bewohner und Besucher sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Insbesondere sind die Würde eines jeden Menschen, die Freiheit der Person, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung, sowie die Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Rasse, Sprache, religiöser oder politischer Anschauungen zu achten. Eltern und Erziehungsberechtigte sind an das Kindeswohl gebunden. Sie haben sich so zu verhalten, dass ihr Umfeld (Bewohner, Nachbarn, etc.) weder belästigt noch gefährdet oder geschädigt werden. Anweisungen der Unterkunftsverwaltung, der Hausverwalter oder des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

- Unberechtigten ist der Zutritt verboten! Der Zutritt ist ausschließlich Mitarbeitern des Landratsamtes, vom Landratsamt beauftragten Personen, den zugewiesenen Bewohnern und deren persönlich bekannten Besuchern gestattet. Allen anderen Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen stehen im Ermessen des Betreibers; sie sind schriftlich bei der Unterkunftsverwaltung (Gruppe 232 Unterbringung von Flüchtlingen) zu beantragen. Ausnahmen kommen grundsätzlich nur für Verwandte Ersten Grades und vergleichbar enge Angehörige in Betracht. Bei Zuwiderhandlung erfolgt regelmäßig Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs. Die Kosten- und Gebührenaufstellung gemäß Anhang ist zu beachten; etwaig veranschlagte Gebühren führen nicht zur pauschalen Abgeltung entstandener Schäden und Kosten.

- Auf dem Gelände der Unterkunft ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem nur in geeigneten Bereichen und nur so gestattet, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht zu befürchten ist.

- Auf Aufforderung der Unterkunftsverwaltung, der Hausverwalter oder des Sicherheitsdienstes haben die Bewohner, Besucher oder sonstige zum Aufenthalt berechtigte oder geduldete Personen ihre amtlichen Personaldokumente (z. B. Personalausweis, Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis) vorzuzeigen.

- Die Bewohner sind grundsätzlich berechtigt, geduldet und/oder verpflichtet, in der Unterkunft zu wohnen. Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt.

Hält sich ein Bewohner die überwiegende Zeit nicht in der Unterkunft auf, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise ein Krankenhausaufenthalt) vorliegt, wird dieser nach 7 Tagen abgemeldet und die Information an die zuständigen Behörden weitergegeben. Der Unterkunftsverwaltung sind die Abfahrt, Rückkehr und der Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit rechtzeitig zu melden.

- Sofern Sie eine Abwesenheit von mehr als 7 Tagen planen, bedarf dies zwingend einer schriftlichen Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde. Die schriftliche Zustimmung ist der Anmietung und der Asylbewerberleistungsstelle des Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

5. Besucher und Übernachtungen

- Die Bewohner und Besucher haben den Anweisungen der Unterkunftsverwaltung, der Hausverwalter oder des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.

- Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Gegen einzelne Besucher kann aufgrund eines Verstoßes gegen die Hausordnung oder anderen Gründen der Sicherheit und Ordnung ein Hausverbot für die Unterkunft erteilt werden.

- Besuchern der Unterkunft ist es grundsätzlich verboten, in der Unterkunft zu übernachten (Verbleib in der Unterkunft nach 22.00 Uhr).

- Im Falle von Übernachtung ohne Genehmigung wird dem Besucher ein Hausverbot erteilt.

6. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer

- Die Zimmer werden von der Unterkunftsverwaltung zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Zimmer. Ohne vorherige Zustimmung der Unterkunftsverwaltung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.

- Die Unterkunftsverwaltung hat das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen. Eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Sie bedarf keiner gesonderten Begründung.

- Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln und haben an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern zu verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, die entstandenen (Bsp.: Reinigung oder Reparatur) können auf ihn umgelegt werden, gemäß Kosten- Gebührenaufstellung

- Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen (z. B. an Heizungs-, Sanitär-, SAT-, Kommunikations- und Elektroanlagen) sind verboten. Ohne vorherige Zustimmung der Unterkunftsverwaltung dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen insbesondere in Wände, Fenster- und Türstöcke zu bohren.

- Das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Kühl- und Heizgeräten (Bsp.: Gefrierschrank, Heizlüfter) sind im Vorhinein durch die Unterkunftsverwaltung genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

- Wird gegen das Verbot zum Aufstellen von Heiz- und Kühlgeräten verstoßen, kann die Unterkunftsverwaltung die Steckdosen im Zimmer sperren lassen.

- Das Aufstellen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen (Bsp.: Mobiliar und elektrische Geräte) ist grundsätzlich verboten. Die Unterkunftsverwaltung kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. Die Unterkunftsverwaltung haftet nicht für eingebrachte Einrichtungsgegenstände. Eine Genehmigung wird insbesondere versagt, wenn

 - die Belegungskapazität beeinträchtigt wird
 - der Brandschutz auf Grund des zusätzlichen Mobiliars oder durch die elektrischen Geräte nicht mehr gewährleistet ist
 - von dem Mobiliar oder den elektrischen Geräten Gefahren für die Unterkunft oder deren Bewohner (insbesondere Schädlingsbefall, Verletzungsgefahr) ausgehen

- Das Laden, abstellen und lagern von akkubetriebenen Fortbewegungsmitteln (Bsp. E-Scooter, E-Bike) ist in den Zimmern der Unterkünfte auf Grund der erhöhten Brandgefahr verboten.

- Durch Bewohner in jeder Form eingebrachte Auslegware ist in der gesamten Unterkunft verboten.

- Gegenstände, die nicht genehmigt sind oder von denen unmittelbare Gefahr ausgeht, können durch die Unterkunftsverwaltung oder die Hausverwalter umgehend entsorgt werden. Der Bewohner wird aufgefordert, die Gegenstände zu entfernen. Diese Aufforderung ist entbehrlich, wenn Gefahr im Verzug, der Bewohner untergetaucht, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Folgt der Bewohner den Anweisungen der Unterkunftsverwaltung oder den Hausverwaltern nicht, können die Gegenstände durch die Unterkunftsverwaltung kostenpflichtig verwertet werden.

- Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Unterkunftsverwaltung zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden (Erstausstattung). Das Zimmer, insbesondere das Bett und der Spind/Schrank, sind in einem sauberen Zustand und von persönlichen Gegenständen vollständig geräumt zu übergeben. Für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die im Eigentum des Landratsamtes Rosenheim stehen, kann Schadensersatz verlangt werden. Unrat und Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohner ausgehen, werden von der Unterkunftsverwaltung kostenpflichtig entsorgt.

 Der Bewohner hat selbst auf seine persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl haftet die Unterkunftsverwaltung nicht, insbesondere für Entsorgung oder Transport bei Ein- und Auszügen.

7. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlagen

- Die Bewohner sind verpflichtet, die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen zu schonen und pfleglich zu behandeln.

- Die Bewohner haften individuell für das ihnen zugewiesene Zimmer und das darin enthaltene, leihweise zur Verfügung gestellte Inventar. Bei Veränderungen am

Inventar, egal welcher Art, oder Entfernung von Inventargegenständen haftet der Bewohner vollumfänglich für die Wiederherstellung des Ursprungszustands bzw. der Ersatzbeschaffung.

- Die Bewohner haften gemeinschaftlich für die Sauberkeit und Ordnung in allen Gemeinschaftsräumen (Küchen, Aufenthaltsräume, Waschküche, Bad, Toiletten usw.) und für das darin enthaltene Inventar.

- Hauseingangstüren sind geschlossen zu halten, selbiges gilt für Waschraum- und Kellerraumtüren.

- Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht für Anschläge der Unterkunftsverwaltung, sowie der in der Unterkunft beschäftigten Sozialverbände und Ehrenamtlichen über deren Beratungsangebote. Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln ist verboten.

- Beschädigungen, wie Bekleben, Beschmieren, Bemalen, Besprühen und Einritzen oder eine sonstige Art von Vandalismus an Gebäuden oder Gegenständen der Unterkunft ist verboten. Daraus entstehende Kosten können auf den Verursacher umgelegt werden.

- Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich der Unterkunftsverwaltung zu melden.

- Der jeweilige Schadensverursacher haftet bei Schäden oder Verlust für alle entstandenen Kosten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

- Die Kosten- und Gebührenaufstellung gemäß Anhang ist zu beachten; etwaig veranschlagte Gebühren führen nicht zur pauschalen Abgeltung entstandener Schäden und Kosten.

8. Kontrollen der Zimmer

- Die Unterkunftsverwaltung, die Hausverwalter und der eingesetzte Sicherheitsdienst haben das Recht, zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.), die Zimmer der Bewohner auch im Falle von deren Abwesenheit zu betreten. Die Privatsphäre der Bewohner ist dabei zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten. Das Betreten des Zimmers oder der Unterkunft ist in der Regel durch ein Klopfen und eine angemessene Wartezeit anzukündigen.

- Die Unterkunftsverwaltung kann bei schuldhafter Verzögerung oder Behinderung des Betretens durch den Bewohner den Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten verlangen.

9. Allgemeine Hausruhe

- Von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten (Bsp. ruhestörende Hausarbeiten) sind in dieser Zeit innerhalb der gesamten Unterkunft verboten.

- Auch außerhalb der Ruhezeiten sind laute Geräusche, insbesondere von Mobiltelefonen und Fernsehgeräten zu vermeiden.
- Durch Zusammenkünfte in der Unterkunft dürfen andere Bewohner und Nachbarn der Unterkunft in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

10. Müllbeseitigung

- Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen in Grünanlagen zu werfen.
- Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind gegebenenfalls zu trennen und zu zerkleinern. Es ist untersagt, Müll neben den Müllbehälter oder im Freien abzustellen. Essensabfälle sind umgehend zu entsorgen.
- Es ist verboten, Abfall (Bsp. Essensreste, Fett) in Abflüssen von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zu entsorgen. Kosten die durch die Reinigung der Abflüsse entstehen, können auf den Verursacher umgelegt werden.
- Sperrmüll darf weder in, noch außerhalb der Unterkunft (auch nicht in Fluren, Kellern oder auf Balkonen) gelagert werden. Daraus entstehende Kosten können auf den Verursacher umgelegt werden.

11. Schlüssel

- Dem Bewohner werden bei Einzug die zugehörigen Schlüssel gegen die Zahlung eines Schlüsselpfandes übergeben. Der Bewohner haftet für alle aus Missbrauch oder Verlust des Schlüssels resultierenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Unterkunftsverwaltung zu melden. Die Kosten von Wiederbeschaffung, Ersatz bzw. Reparatur sind vom Bewohner zu tragen.
- Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.
- Veränderungen an Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind verboten.
- Sofern sich der Bewohner ausgesperrt hat, kann er während der Geschäftszeiten Kontakt zur Unterkunftsverwaltung aufnehmen. Außerhalb dieser Zeiten kann der Bewohner eigenständig gegebenenfalls einen Schlüsseldienst auf eigene Kosten kontaktieren.
- Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet, alle erhaltenen Schlüssel an die Unterkunftsverwaltung zu übergeben. Unterlässt er dies, wird das bezahlte Schlüsselpfand einbehalten.

12. Wasser- und Stromverbrauch

- Mit Wasser, Strom und Heizung ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Alle elektrischen Geräte sind nach Gebrauch abzuschalten, außerdem ist während des Lüftens die Heizung abzuschalten. Die Hauseingangstüren sind stets geschlossen zu halten. Eigene elektrische Geräte sind verboten.
- Die Räume sind regelmäßig, mehrmals täglich zu lüften. Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei starkem Schneefall, Regen oder bei Sturm sind alle Fenster geschlossen zu halten.

Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Gemeinschaftsräumen (Küche, Bad, Toilette etc.) trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer.

13. Waschen und Trocknen von Wäsche

- Das Trocknen von Wäsche in den Zimmern ist nur mit ausreichender Belüftung erlaubt. Das Aufhängen von Wäsche an Heizkörpern und in Fluren ist grundsätzlich untersagt.
- Mängel an den Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend der Unterkunftsverwaltung zu melden. Die Geräte sind pfleglich und vorschriftsmäßig zu verwenden. Durch nicht sachgemäßen Gebrauch entstehende Kosten können auf den Verursacher umgelegt werden.

14. Nutzung der Küchen

- Das Kochen auf den Bewohnerzimmern ist verboten. Das Kochen ist nur in der Küche erlaubt.
- Kochplatten sind nach Gebrauch wieder abzuschalten. Eine Manipulation der Drehknöpfe und Zeitschaltuhren ist untersagt.
- Das Aufbewahren von Lebensmitteln ist nur in verschlossenen Behältern erlaubt.
- Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Küche verpflichtet.

15. Brandschutz

- Im Brandfall ist die Feuerwehr (Telefon: 112) zu verständigen und sich in Sicherheit zu bringen.
- Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder ähnliches blockiert werden.
- Das manipulieren von Brandschutzeinrichtungen (Rauchwarnmelder, Brandschutztüren, Feuerlöscher, Hausalarm-Handmelder, usw.) ist eine Straftat und somit verboten. Jede Manipulation von Brandschutzeinrichtungen wird durch das Landratsamt Rosenheim zur Anzeige gebracht wird.
- Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sonstigen sperrigen Gegenständen (Bsp. Schuhregal) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten. Für das Abstellen von Fahrrädern oder Kinderwägen sind die vorgesehenen Bereiche zu verwenden. Bei Zuwiderhandlung können die Unterkunftsverwaltung oder die Hausverwalter die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen oder dies auf Kosten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.
- Vorhandene Brandmelder, Rauchmelder und Feuerlöscher dürfen nicht beschädigt, abmontiert oder manipuliert werden (z.B. durch Batterieentnahme oder Abkleben bzw. Abdecken). Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- Insbesondere das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von zusätzlichen Heiz- und Kochgeräten (Bsp.: Strom- oder Gasbetrieben Geräte), Fritteusen, Bügel- und Haarglätteeisen in den Zimmern ist verboten. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden.

- Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und entsorgt. Daraus entstehende Kosten können auf den Verursacher umgelegt werden.
- Das Grillen auf dem Gelände und in der Unterkunft ist in jeglicher Form verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und entsorgt.
- Auf das Rauchverbot in Ziff. 3 wird hingewiesen.

16. Sicherheitsbestimmungen

- Nötigungen, Bedrohungen oder sonstige Angriffe auf die Rechtsgüter der Mitarbeiter des Landratsamtes, des beauftragten Sicherheitsdienstes, kurz „Security“, oder anderen Bewohnern werden unter keinen Umständen geduldet. Zuwiderhandlungen werden in dem Fall der Strafverfolgung, durch Polizei und Staatsanwaltschaft zugeführt.
- Der Besitz von Waffen gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen), Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährlichen Messern, die als Waffe eingesetzt werden können, ist in der Unterkunft verboten. Den Bewohnern ist der Besitz von Schutzwaffen nach Art. 16 Abs. 1 BayVersG verboten.
- Es gilt das Jugendschutzgesetz. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Gelände nach 22 Uhr ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten nicht mehr verlassen. Ebenso ist Jugendlichen das Rauchen und der Verzehr von Alkohol strengstens untersagt. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Verstöße werden mit rechtlichen Schritten geahndet.
- Das Besteigen einer Umzäunung des Unterkunftsgeländes oder von Bedachungen der Unterkunft ist verboten. Gegenstände dürfen nicht über die Umzäunung geworfen oder hindurchgereicht werden. Nachbargrundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden.
- Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Hausordnung beachten. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.
- Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit sind die Mitarbeiter des Landratsamtes Rosenheim, Gruppe 232 Unterbringung von Flüchtlingen, und deren Beauftragte jederzeit berechtigt, Gegenstände zu beschlagnahmen und ohne Schadenersatz zu entsorgen. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Verstößen gegen das Rauch-, Alkohol- und Betäubungsmittelverbot, gegen das Verbot zum Einbringen von Waffen und eigenem, nicht genehmigten Mobiliar und beim Betreiben nicht genehmigter Elektrogeräte.

17. Zuwiderhandlungen

- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Unterkunftsverwaltung Bewohnern und Besuchern ein vorübergehendes Hausverbot erteilen, bei beharrlichen und intensiven Zuwiderhandlungen auch ein dauerhaftes Hausverbot, wobei Bewohner in eine andere Unterkunft verlegt werden können.

- Im Falle des Mitführens unzulässiger Gegenstände oder bei Verweigerung einer Überprüfung am Zugang kann die Unterkunftsverwaltung unberechtigten, stark alkoholisierten/ berauschten oder aggressiven Personen den Zutritt zur Unterkunft verwehren oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.

- Insbesondere bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot, einem Missbrauch von Notrufen (z.B. unnötiges Auslösen von Brandmeldern), einer Beeinträchtigung von Warn- und Verbotszeichen, Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräten oder bei Sachbeschädigungen kann durch die Unterkunftsverwaltung Strafanzeige erstattet sowie erforderlichenfalls Strafantrag gestellt werden.

18. Gültigkeit

- Jeder Bewohner ist zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Der einzelne Bewohner haftet für seine Familienangehörigen und Besucher, Eltern haften für ihre Kinder.

- Mit Einzug in die Unterkunft erkennen die Bewohner die Hausordnung an. Sollte diese Hausordnung nicht anerkannt werden, muss sich der widersprechende Bewohner mit allen Schutzbefohlenen eigenverantwortlich um Unterbringung kümmern.

- Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Unterkunftsverwaltung beabsichtigt hat oder nach Sinn und Zweck beabsichtigt haben würde, wenn er/sie den Mangel erkannt hätte.

- Frühere Hausordnungen verlieren mit Bekanntgabe dieser Hausordnung ihre Gültigkeit.

19. Zustimmung zur Raumüberlassung

Ich habe die Hausordnung für die Erstaufnahmeeinrichtung und dezentralen Unterkünfte im Landkreis Rosenheim, samt Kosten- und Gebührenaufstellung im Anhang, vor Unterbringung in der Unterkunft zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiere diese. Mir ist bewusst, dass die Kosten- und Gebührenaufstellung jederzeit, durch einseitige Erklärung des Trägers geändert werden kann. Mir war und ist bekannt, dass ich mich selbstständig um die Unterstützung eines Dolmetschers kümmern hätte können.

_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Landratsamt Rosenheim
Unterbringung von Flüchtlingen
Wittelsbacher Str. 53
83022 Rosenheim

20. Anhang

Anhang zur Hausordnung:

Kosten- und Gebührenaufstellung

1. Kosten für Ersatz von leihweise zur Verfügung gestelltem Hausrat

Gegenstand/Bezeichnung	Betrag in Euro
Schrank	150,00
Einzelbett	125,00
Stockbett	250,00
Tisch	100,00
Stuhl	50,00
Kühl-/Gefrierkombination	200,00
Matratze	50,00
Mülleimer	10,00
Vorhänge	100,00

2. Kosten für Schäden und Folgekosten

Gegenstand/Bezeichnung	Betrag in Euro
Türschloss (Austausch)	100,00
Türschlüssel (Zimmer, Haustüre, Buntbart)	20,00
Schießanlagenschlüssel	45,00
Brandmelder / Handmelder / Signalgeber	Nach Aufwand
Reinigungskosten (Fachfirma ab 60 € pro Stunde)	Nach Aufwand
Beschädigte Tür (Fachfirma ab 500 €)	Nach Aufwand
Sonstige Beschädigungen (Fachfirma ab 90 € pro Stunde)	Nach Aufwand

3. Kosten für unberechtigte Nutzung

Gegenstand/Bezeichnung	Betrag in Euro
Übernachtung von sog. Fremdschläfern – reine Übernachtungspauschale im Einzelfall zusätzlich Raumkosten, Reinigungskosten, Energiekosten, Austausch Bettwäsche)	250,00

4. Folgekosten für Verstöße gegen die Hausordnung

Gegenstand/Bezeichnung	Betrag in Euro
Einlagerung konfiszierter, sichergestellter, unerlaubter Geräte (je Gerät und Monat)	10,00
Entsorgung unerlaubten Hausrats (nach Gewicht und Transportkosten)	Nach Aufwand

5. Gebühren

Gegenstand/Bezeichnung	Betrag in Euro
Verwaltungsgebühren pro Vorfall für Aufwand, Dokumentation, Rechnungslegung	30,00
Weiterverrechnung von Gebühren für Feuerwehr- und Polizeieinsätze	50,00